



AUFSÄTZE

DER „STRAFANTRAG“ IM AUFGABENGEBIET DES SCHIEDSMANNS

Von Amtsgerichtsdirektor Dr. Jahn Lüneburg. (Fortsetzung)

Die Frist für den Strafantrag (Dreimonatsfrist)

1. Allgemeines

Eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit des „Strafantrags“ ist es, dass er innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist gestellt wird, d. h. bei einer für seine Entgegennahme zuständigen Behörde (vgl. oben V, 2) eingegangen ist. Diese Frist beträgt drei Monate (§ 61 S. 1 StGB). Sie ist also relativ kurz bemessen, aber immerhin ausreichend, um dem Antragsberechtigten Gelegenheit zu geben, sich in Ruhe zu überlegen, ob er einen „Strafantrag“ stellen will oder nicht. Die Dreimonatsfrist ist eine so genannte Ausschlussfrist. Wird der „Strafantrag“ nicht innerhalb dieser Frist vom Antragsberechtigten gestellt, so kann er — wenigstens grundsätzlich — überhaupt nicht mehr rechtswirksam gestellt werden. Eine gesetzlich vorgesehene, ausnahmsweise Verlängerung der Strafantragsfrist findet sich für bestimmte Fälle nur in den §§ 198, 232 Abs. 3 StGB. Hier handelt es sich um sogenannte wechselseitige Beleidigungen und wechselseitige Körperverletzungen. Hat in einem solchen — übrigens nicht seltenen — Falle der eine Teil „Strafantrag“ gestellt, während der andere Teil das zunächst unterlassen hat, so ist der andere Teil noch bis spätestens vor Schluss der gerichtlichen Verhandlung in erster Instanz berechtigt, auch seinerseits „Strafantrag“ zu stellen, selbst wenn zu diesem Zeitpunkte die Dreimonatsfrist bereits abgelaufen ist. Macht er bis zum Schlusse der Verhandlung von diesem Rechte keinen Gebrauch, so verwirkt er es. Ist das Strafantragsrecht durch Fristablauf verwirkt, so hat das die Folge, dass die Strafverfolgung nicht mehr im Wege der Privatklage durchgeführt werden kann. Andererseits ist in diesem Zusammenhang folgendes bemerkenswert. Was hier für den Schm. besonders hervorgehoben zu werden verdient: Entschließt sich ein im Privatklagverfahren als Beschuldigter in Anspruch Genommener erst wäh-

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



rend dieses Verfahrens, auch seinerseits gegen den Privatkläger „Antrag auf Bestrafung“ (§§ 198, 232 Abs. 3 StGB) wegen einer ihm, dem Beschuldigten, vom Privatkläger zugefügten (wechselseitigen) Beleidigung oder Körperverletzung zu stellen, so braucht er vor Stellung dieses „Strafantrages“ keine Sühnebescheinigung des Schs. vorzulegen, gleichgültig, ob die Strafantragsfrist bereits abgelaufen ist oder nicht. In diesem Falle wird das Privatklagverfahren, um seine Durchführung nicht aufzuhalten, ohne vorhergehendes Sühneverfahren abgewickelt, soweit es die Widerklage zum Gegenstande hat.

Hat der Antragsberechtigte das Strafantragsrecht im Übrigen durch Fristablauf verwirkt, so kann er gegenüber der Fristversäumnis auch nicht mit Erfolg „Wiedereinsetzung in den vorigen Stand“ beantragen. Da die Strafantragsfrist im StGB (§ 61) und nicht in der StPO bestimmt ist, finden die Vorschriften über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 44 ff StPO) auf sie keine Anwendung (vgl. hierzu auch den von Hülsebusch in SchsZtg. 1956, S. 68 ff erörterten Fall).

Stellt eine Partei beim Schm. wegen eines „nur auf Antrag zu verfolgenden Vergehens“ (§ 33 SchO und HessSchG) Antrag auf Anberaumung einer Sühneverhandlung und erkennt der Schm. hierbei, dass die Strafantragsfrist bereits abgelaufen ist, so gehört es zwar zu seinen Pflichten, die Partei darauf hinzuweisen. Besteht die Partei auch nach diesem Hinweis auf der Terminsanberaumung, so ist der Schm nicht berechtigt, die Terminsanberaumung abzulehnen. Es ist durchaus denkbar, dass der Antragsteller ohne Inanspruchnahme des Gerichts versuchen will, mit dem Beschuldigten zu einer Einigung zu kommen und dadurch ein mit ihm früher bestehendes gutes Verhältnis wieder herzustellen.

2. Beginn und Ende der Strafantragsfrist

Zu der dreimonatigen Strafantragsfrist sagt § 61 S. 2 StGB erläuternd folgendes: „Diese Frist beginnt mit dem Tage, seit welchem der zum Antrage Berechtigte von der Handlung und von der Person des Täters Kenntnis gehabt hat.“

Maßgebend für den Fristbeginn ist also nicht der Zeitpunkt, in dem die Straftat begangen worden ist, sondern der Tag, an dem der Antragsberechtigte von ihr und der Person des Täters Kenntnis erlangt hat.

Ein Beispiel aus der Praxis möge das erläutern:

Der Handelsvertreter A wohnt in dem Dorfe Heideborn. Er ist dort sehr unbeliebt, weil er sich häufig mit anderen Dorfbewohnern anlegt. Am 1. 1. 1956 geht bei ihm eine mit Schreibmaschine geschriebene Postkarte ohne Unterschrift ein, auf der A mit wüsten Schimpfworten bedacht wird. A kehrt nach mehrwöchiger Abwesenheit erst

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



am 15. 1. 1956 in seine Wohnung zurück und nimmt vom Inhalte der Karte Kenntnis, ohne den Absender feststellen zu können. Trotz eingehenden Bemühens gelingt ihm das letztere zunächst auch nicht. Erst am 20. 4. 1956 erzählt ihm der Kaufmann B, der ebenfalls in Heideborn wohnt und dem A ein günstiges Geschäft vermittelt hat, dass der Gastwirt C bei einer Trinkerei, der B beigewohnt hat, am 31. 12. 1955 die Karte geschrieben und abgesandt hat.

Hieraus ergibt sich folgendes: Von der am 31. 12. 1955 durch C kundgegebenen Beleidigung A's hat A erst am 15. 1. 1956 Kenntnis erlangt, von der Person des Täters aber erst am 20. 4. 1956. Die Dreimonatsfrist zur Stellung des „Strafantrags“ beginnt somit am 20. 4. 1956 zu laufen. Hierbei ist bemerkenswert, dass dieser Tag der vollen Kenntnisnahme, also der Kenntnis von Tat und Täter, in die Dreimonatsfrist mit eingerechnet wird. Die Frist endet mit dem Ablauf des Monatstages, der dem Monatstage des Fristbeginns datumsmäßig vorangeht. Das ist hier also — nachdem seit dem 20. 4. 1956 drei Monate verstrichen sind — der 19. 7. 1956. Spätestens an diesem Tage bis 24 Uhr muss der „Strafantrag“, falls A ihn stellen will, bei Gericht, Staatsanwaltschaft oder Polizeidienststelle eingegangen sein. Das ist zwar nicht unbestritten. Eine in der Literatur vertretene, abweichende Meinung will die Dreimonatsfrist erst — wie in den Fällen der prozessualen Fristberechnung — mit dem dem Tage der vollen Kenntniserlangung von Tat und Täter folgenden Tage zu laufen beginnen lassen, so dass die Strafantragsfrist in unserem Beispiel erst am 21. 4. beginnen und am 20. 7. 1956 enden würde. Indessen entspricht die hier vertretene Auffassung der vor allem in der Praxis herrschenden Meinung. Sie dürfte auch deshalb richtig sein, weil es sich bei der Strafantragsfrist eben nicht um eine in der StPO bestimmte Frist handelt. Eine Ausnahme wird man allerdings hinsichtlich des Fristendes billigerweise dann machen müssen, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder auf einen gesetzlich anerkannten Feiertag fällt. Dann endet die Frist mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages.

In unserem Beispiel blieb es übrigens dem A unbenommen, den „Strafantrag“ sofort nach Kenntnis des Karteninhaltes, also am 15. oder 16. 1. 1956, und ohne Kenntnis des Täters zu stellen, denn bei der Stellung des „Strafantrags“ ist — wie bereits oben unter V, 3 ausgeführt — die Angabe der Person des Täters (was sich der Schm. für gegebene Auskunftsfälle besonders merken sollte) nicht erforderlich. Der Antragsberechtigte kann also, wie das oben besprochene Beispiel zeigt, den „Strafantrag“ jedenfalls dann, wenn der Zeitpunkt der Kenntnis der Tat und der Zeitpunkt der Kenntnis des Täters auseinanderfallen, schon rechtswirksam stellen, bevor die Strafantragsfrist überhaupt zu laufen begonnen hat. Die Ausführungen im vorhergehenden Absatz dienen nur der Klärung der Frage, wie in zweifelhaften Fällen Beginn und Ende der

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Strafantragsfrist zu berechnen sind.

Denkbar ist, dass wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Stellung des Strafantrages berechtigt sind. In einem solchen Falle läuft für jeden Antragsberechtigten eine besondere Antragsfrist. Machen wir uns das an folgendem Beispiel klar:

Der 19-jährige A ist in Frankfurt in der Lehre. Sein Vater und gesetzlicher Vertreter wohnt in Hannover. Am 31. 12. 1955 nimmt A an einer Sylvesterfeier in Frankfurt teil, gerät mit den betrunkenen Bauarbeitern B und C in Streit und wird von diesen blutig geschlagen. Da A 1.8 Jahre alt gewesen ist, kann er selbständig „Strafantrag“ stellen (§ 65 StGB, vgl. oben IV, 3, SchsZtg. 1956, S. 180). Für sein Strafantragsrecht beginnt die Frist am 31. 12. 1955 zu laufen und endet — da der 30. 3. 1956 Karfreitag, also gesetzlicher Feiertag war — am 31. 3. 1956. Aus Rechtsunkenntnis unternimmt A zunächst nichts. Am 15. 4. 1956 fährt A nach Hannover, um seinen Vater zu besuchen. Erst an diesem Tage erzählt er seinem Vater von dem Vorfall vom 31. 12. 1955 und von den Verletzungen, die er durch die Schläge erlitten hat. Der Vater A's ist nicht gewillt, sich das brutale Verhalten von B und C gegenüber seinem Sohn gefallen zu lassen. Kann er noch etwas unternehmen?

Da A 19 Jahre alt ist, konnte er, weil noch minderjährig, weder Sühneantrag beim Schm. stellen noch Privatklage erheben. Die Frist zur Stellung des Strafantrags, den er als 19-jähriger hätte selbständig anbringen können, hat er verstreichen lassen. Nun steht aber — wie oben aaO ausgeführt — unabhängig vom Strafantragsrecht des über 18 Jahre alten Minderjährigen bis zum Eintritt seiner Volljährigkeit das Strafantragsrecht weiterhin auch seinem gesetzlichen Vertreter zu. Der gesetzliche Vertreter A's hat von der Tat und den Tätern durch seinen Sohn erstmals am 15. 4. 1956 erfahren. Für ihn begann die Frist für die Ausübung des ihm als gesetzlichem Vertreter zustehenden Strafantragsrechtes somit erst am 15. 4. 1956. Sie endete am 14. 7. 1956. Der Vater A's konnte die Strafverfolgung wegen der seinem Sohne zugefügten vorsätzlichen Körperverletzung also im Wege der Privatklage noch betreiben, da die beiden konkurrierenden Strafantragsrechte, nämlich das des minderjährigen A und das seines gesetzlichen Vertreters, insoweit voneinander unabhängig sind und der Beginn der Laufzeiten für die Strafantragsfrist mit Rücksicht auf die verschiedenen Zeitpunkte der Kenntnis von Tat und Täter verschieden ist.

Dieselbe Beurteilung greift dann Platz, wenn es sich um die Konkurrenz zwischen dem Strafantragsrecht eines verletzten Beamten, Religionsdieners etc. und dem seines Vorgesetzten (vgl. §§ 196, 232 Abs. 4 StGB) handelt (vgl. auch oben IV, 1, SchsZtg. 1956, S. 163 ff).

3. Andere Umstände, die das Strafantragsrecht beenden

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Das Recht, „Strafantrag“ zu stellen, endet nicht in jedem Falle nur durch Ablauf der Dreimonatsfrist. Auch andere Gründe können es, und zwar vorzeitig, beenden. Schließt der Antragsberechtigte, noch bevor er „Strafantrag“ gestellt hat, innerhalb der Dreimonatsfrist im Sühneverfahren vor dem Schm. mit dem Beschuldigten einen bedingungslosen Vergleich, so ist in dem Vergleichsabschluss, falls er rechtswirksam ist, zugleich auch ein Verzicht auf sein Recht, „Strafantrag“ zu stellen, zu sehen. Zweckmäßig ist es allerdings, wenn der Sehnt dahin wirkt, dass eine solche Verzichtserklärung, um alle Zweifel auszuschalten, in den Vergleich ausdrücklich mit aufgenommen wird. Wird der Vergleich, bevor „Strafantrag“ gestellt ist, unter einer Bedingung — was nur in Ausnahmefällen zu empfehlen und im übrigen tunlichst zu vermeiden ist — abgeschlossen, so liegt damit zwar ein formell wirksamer, auch die Vergleichsgebühr in voller Höhe begründender Vergleich vor, aber seine sachliche Wirksamkeit tritt eben erst mit der Erfüllung der z. B. dem Beschuldigten auferlegten Bedingung, bis zu einem bestimmten Termin ein Sühnegeld an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen, ein. Erfüllt der Beschuldigte die Bedingung nicht fristgemäß, so behält auch der Antragsteller des Sühneverfahrens seine Rechte, also insbesondere das Recht, nunmehr „Strafantrag“ zu stellen und die weitere Strafverfolgung zu betreiben. Es ist dann davon auszugehen, dass er auf sein Strafantragsrecht ebenfalls nur unter der Bedingung verzichtet hat, dass der Beschuldigte seiner übernommenen Verpflichtung fristgemäß nachkommt. Liegt der Zeitpunkt, bis zu dem der Beschuldigte die Bedingung zu erfüllen hat, später als der Zeitpunkt, in dem die Strafantragsfrist abläuft, so wird der Antragsteller gut daran tun, trotz des abgeschlossenen bedingten Vergleichs vorsorglich „Strafantrag“ zu stellen, weil er andernfalls sein Strafantragsrecht durch Fristablauf bereits verloren hat, wenn sich ergibt, dass der Beschuldigte der übernommenen Verpflichtung nicht nachkommt.

Das Strafantragsrecht endet ferner mit dem Tode des Beschuldigten und ebenso auch mit dem des Verletzten. Da das Strafantragsrecht ein höchstpersönliches Recht ist, geht es nicht auf die Erben des Verletzten über! Ist der Verletzte minderjährig, aber bereits 18 Jahre alt gewesen, und, ohne den „Strafantrag“ gestellt zu haben, während der Dreimonatsfrist verstorben, so kann auch sein gesetzlicher Vertreter von dem ihm in dieser Eigenschaft zustehenden Strafantragsrechte keinen Gebrauch mehr machen, weil sein Strafantragsrecht kein selbständiges Recht ist und die gesetzliche Vertretungsmacht mit dem Tode seines Mündels erloschen ist. (Forts. folgt)

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/6

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



1) Anmerkung der Schriftleitung

Nach dem § 393 Abs. 2 StPO kann eine Privatklage wegen Beleidigung nach dem Tode des Klägers von dessen Eltern, Kindern, Geschwistern oder dem Ehegatten fortgesetzt werden. Der Berechtigte, der die Klage fortsetzen will, hat das bei Verlust des Rechtes binnen zwei Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären. Aus dieser Bestimmung hat Reichgerichtsrat Dr. Hartung in einem Aufsätze „Recht zur Stellung des Strafantrags und zur Privatklage bei Tod des Antrags- und Klageberechtigten“ SchsZtg. 1950 S. 53 ff und S. 65 ff, der auch in der WW 1950 S. 670 veröffentlicht worden ist, gefolgert, es müsse bei Beleidigungen auch zulässig sein, Privatklage noch nach dem Tode des Verletzten zu erheben, wenn die für diesen laufende Frist für den Strafantrag bei seinem Tode noch nicht abgelaufen gewesen sei; denn es könne nicht angenommen werden, dass der Gesetzgeber die Ehre dessen, der zu seinen Lebzeiten beleidigt worden sei, das Recht, die Bestrafung des Täters zu verlangen, aber zu Lebzeiten nicht mehr habe ausüben können, weniger habe schützen wollen als die Ehre dessen, der erst nach seinem Tode verunglimpft worden sei. Hartung hatte dabei einen Fall im Auge, der sich tatsächlich ereignet hatte:

Gegen ein unverheiratetes junges Mädchen, das im besten Rufe stand, hatte ein Liebhaber, den es abgewiesen hatte, — ganz offensichtlich wider besseres Wissen — das nachweisbar unwahre Gerücht verbreitet, sie habe mit einem verheirateten Mann ein geschlechtliches Verhältnis gehabt. Auf dem Wege zur Stadt, wo sie, zusammen mit ihrem Vater, um die Verfolgung des Verleumders zu veranlassen, einen Rechtsanwalt hatte aufsuchen wollen, hatte das Mädchen durch Sturz vom Fahrrad einen Unfall erlitten, an dessen Folgen sie noch am selben Tage verstorben war. Der Versuch des Vaters, gegen den schamlosen Verletzer der Ehre seiner Tochter noch ein Strafverfahren in Gang zu bringen, war gescheitert; der Vater war dahin beschieden worden, es gebe keine rechtliche Möglichkeit mehr, noch Strafantrag zu stellen oder Privatklage zu erheben. Gegen dieses Ergebnis des damaligen Falles hat sich Hartung in dem erwähnten Aufsätze gewandt.

Nachdruck und Vervielfältigung

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.